

Die Wehrdisziplinarordnung gibt dem Soldaten die Möglichkeit, sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Ein schwerwiegendes Dienstvergehen festzustellen, das nach Auffassung der Einleitungsbehörde eigentlich mit einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme zu ahnden wäre, dem Betroffenen aber ein Verfahren zur Klärung der Vorwürfe zu verweigern, entspricht nicht dem Sinn dieses Paragraphen.

§ 95 WDO

Antrag des Soldaten auf Einleitung des Verfahrens

(1) Jeder, gegen den eine gerichtliche Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann, kann die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Die Einleitungsbehörde hat den Sachverhalt aufzuklären und festzustellen, ob der Soldat ein Dienstvergehen begangen hat. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, hat sie diese Entscheidung zu begründen und dem Soldaten zuzustellen. Sie ist in diesem Fall für die disziplinare Erledigung zuständig.

(2)...

(3)...